

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Grundstücksgrößen:
- 3.) Zufahrten und Zugänge:

Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO in offener Bauweise.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 220 qm vorgeschrieben.

Soweit die Grundstücke an die Bundesstrasse 9 bzw. deren Nebenanlagen angrenzen, dürfen keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten zur B 9 angelegt werden. Der anfallende Wohnverkehr hat ausschliesslich über die Wohnstrassen bzw. den Anliegerweg zu erfolgen.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächen-nutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 18 Bebauungsplänen insgesamt 982 Bauplätze erschlossen, die in-zwischen fast völlig bebaut sind.
Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war erforderlich, um
 - a) im Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung der Grundstücke eine Erhöhung der Geschosshöhe zu ermöglichen und
 - b) den derzeitigen Bauwünschen der Grundstückseigentümer gerecht zu werden.
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 3,2957 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser und Strom sind vorhanden. Der Anschluss der Baugrundstücke an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen der Gemeinde keine Erschliessungskosten.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Roxheim, den 17. Dez. 1968
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. 10. 1968 in der Zeit vom 28. 10. 1968 bis 29. 11. 1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Roxheim/Pfalz, den 17. Dez. 1968

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]



Bobenheim-Roxheim, den 10. 06. 1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister



Bobenheim-Roxheim, den 19. 06. 1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

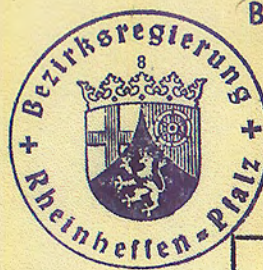
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19. 06. 1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 31. 01. 1969 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschliesslich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Gemo-DVO ausgefertigt.

I. Fertigung
Genehmigt

mit RE. vom 17. Jan. 1969
Az. 421-521- F 36/5d
Neustadt an der Weinstraße,
den 17. Jan. 1969

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
im Auftrag



(WIRTH)
BAUDIREKTOR

KREISSIEDLUNGSVERBAND
K. d. ö. R.
FRANKENTHAL-LAND
PLANUNGSABTEILUNG

	Datum	Name
Bearbeitet		
Gezeichnet	13. 5. 68	<i>[Signature]</i>
Geprüft	13. 5. 68	<i>[Signature]</i>
Frankenthal, im MAI 1968		
		<i>[Signature]</i> Dipl.-Ing.